

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Süderbergschule Hilter e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hilter. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Iburg eingetragen und führt im Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Bildung und Erziehung an der Süderbergschule, indem insbesondere

- a) Lehr- und Lernmittel angeschafft werden;
- b) schulische Veranstaltungen und die Einrichtungen der Schule gefördert werden;
- c) vereinsinterne und öffentliche Vortragsveranstaltungen durchgeführt werden;
- d) bedürftige Schüler finanziell unterstützt werden;
- e) die Integration der Schule in die Gemeinde und die Region unterstützt wird.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Personen, Körperschaften, Vereine und Unternehmungen,
die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins,
 - c) durch Ausschließung. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

mit einfacher Mehrheit in folgenden Fällen:

- wenn ein Vereinsmitglied wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde;
- wenn ein Vereinsmitglied die Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt.

Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keine Anspruch.

4. Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der Vereinsziele ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Beitragspflichten.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen öffentlicher oder privater Stellen. Der Verein ist selbst los tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Beiträge

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Geldbeitrag. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die jährlichen Beitragspflichten sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres fällig.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassierer, sowie aus drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes können den Verein allein vertreten.
4. Der Schulleiter ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.
2. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten. Bei Abwesenheit können auch alle Aufgaben vom stellvertretenden Schriftführer erledigt werden.
3. Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstellen. Die Tätigkeit des Kassierers ist am Ende des Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zu prüfen. Diese Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Sollte ein Kassenprüfer verhindert sein, ist der Vorstand berechtigt einen stellvertretenden Kassenprüfer einzusetzen. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
4. Der Vorstand hat Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu pflegen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Wirtschaftsplan
 - b) den Rechenschaftsbericht
 - c) die Beiträge

- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich von dem Vorstand durch schriftliche Einladung einzuberufen und wird vom 1. bzw. in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung bekannt gegeben werden.

3. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu
- a) dem Vorstand
 - b) wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Geschäfte des Vorstandes und die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzutragen. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig. Sollte einer der beiden gewählten Kassenprüfer verhindert sein, darf vom Vorstand ein stellvertretender Kassenprüfer eingesetzt werden.

§ 11

Wahlen

1. Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch. Er hat aber spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Wählen können alle Vereinsmitglieder; sie können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen.
3. Die Wahlen finden durch Zuruf oder auf Verlangen auch nur eines anwesenden Mitgliedes in geheimer Wahl statt.

§ 12

Vermögen

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Ferner erhält der Verein seine Mittel durch freiwillige Spenden, um deren Hereinkommen sich insbesondere der Vorstand bemüht.

2. Das Vermögen des Vereins darf nur zu dem in § 2 genannten Zweck und zur Bestreitung der notwendigen Geschäftskosten verwendet werden.

§ 13

Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Vermögen die Grund- und Hauptschule Hilter, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Lehr- und Lernmittel der Schule zu verwenden hat.